

Die Satzung

Diese Satzung ist in der aktuellen Fassung vom 07. Mai 1994. Trotz größter Sorgfalt bei der Übertragung des Textes, kann es zu Fehlern gekommen sein. Rechtliche Gültigkeit hat lediglich der originale, unterschriebene Wortlaut, der in Papierform beim Vorstand einzusehen ist.

§1: Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "DIE ROTEN HEROLDE WIESBADEN 1956 e.V.".

Die Gründung des Vereins erfolgte am 24. November 1956 unter dem Namen "DIE NÄRRISCHE ELF".

Im März 1966 wurde der Verein auf den Namen "DIE ROTEN HEROLDE DER NÄRRISCHEN ELF, WIESBADENER CARNEVALSGESELLSCHAFT 1956 e.V." umbenannt.

Infolge der strukturellen Wandlung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom 02. Juli 1971 die bisherige Satzung geändert und der Verein erhielt den Namen "DIE ROTEN HEROLDE WIESBADEN 1956 e.V.".

Sitz und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
Der Verein ist unter der Nummer 1001 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.

Das Zeichen des Vereins ist eine goldene Lilie auf blauem Grund

§2: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die "Förderung der Kunst und Kultur", die "Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals" und die "Förderung der Völkerverständigung".
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der populären Unterhaltungsmusik mit dem besonderen Ziel, Jugendliche musikalisch zu bilden und den Mitgliedern das gemeinschaftliche Musizieren zu ermöglichen.
4. Der Verein ist Mitglied in der "Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.".
5. Durch Auftritte und Kontakte im Ausland und Kontakte mit ausländischen Gruppen im Inland widmet er sich der Völkerverständigung.

§3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder (männlich oder weiblich) werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist; Antragsteller unter achtzehn Jahren nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Nach Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Vierteljahresbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§4: Mitgliedschaft während der Wehrpflicht

1. Der Wehrdienst unterbricht nicht die Mitgliedschaft. Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied beim Vorstand ordnungsgemäß abmeldet.

2. Für die Dauer des Wehrdienstes ist der Wehrpflichtige von der Beitragszahlung befreit.

3. Ersatzdienstleistende sind gleichgestellt.

§5: Wohnsitzwechsel

Wohnsitzwechsel ist dem Verein umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein, sowie das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teiles wird nicht vorgenommen. Die Uniform, Embleme, Instrumente und alles andere Vereinseigentum sind zurückzugeben. Alle Geschenke, Spenden und Stiftungen bleiben auch beim Ausscheiden Vereinseigentum

§7: Streichung, Austritt, Ausschluss

1. Mitglieder, die länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, Stundung nicht erhalten haben und sich weigern Beiträge zu entrichten, werden als Mitglieder gestrichen. Durch die Streichung erfolgt keine Beitragsbefreiung bis zum Streichungstermin.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bis zum Ablauf besteht Beitragspflicht.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es sich
 - a) eine Handlung zuschulden kommen lässt, die eine grobe Schädigung des Vereins bedeutet oder den Interessen der Mitglieder zuwiderläuft.
 - b) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt.
4. Die Stellung eines Antrages auf Ausschluss beim Vorstand ist zulässig. Vor Beschlussfassung in der Sitzung des Vorstandes, zu der die Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sein müssen, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben werden. Dazu ist das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Tage vor der Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes einzuladen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle anwesenden Vorstandsmitglieder unterschreiben müssen.
5. Von den Bestimmungen des Absatzes 4. kann abgewichen werden, wenn der Tatbestand gemäß 3.a) oder 3.b) hinreichend bekannt ist und der Antrag auf Ausschluss anlässlich einer Mitgliederversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung unter Punkt Anträge gemacht wird. In diesem Falle entscheiden die Mitglieder nach den Richtlinien des §11 Absatz 2. dieser Satzung über den Antrag. Die Anwesenheit des betroffenen Mitgliedes ist bei der Beschlussfassung nicht erforderlich. Das Abstimmungsergebnis wird dem Betroffenen schriftlich - unter Angabe der Rechtsmittel - zugestellt.
6. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an den Ehrenrat. Bis zur Klärung durch den Ehrenrat ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
7. Der Stabführer ist berechtigt, innerhalb des Musikzuges und der Musikalische Leiter innerhalb der Musikgruppe Mitglieder vorläufig auszuschließen. Er muss jedoch innerhalb von drei Tagen dem Vorstand hiervon schriftlich oder mündlich Mitteilung machen, der dann über den Fall beschließt.

§8: Wiederaufnahme

Ausgeschlossene Mitglieder müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9: Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Grundsätze und das Ansehen des Vereins nach innen und außen müssen ehrenhaft vertreten werden.
3. Die Satzung muss beachtet und eingehalten werden. Alle übernommen Aufgaben sind gewissenhaft auszuführen.

§10: Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt erhoben.
2. Jedes Mitglied hat vierteljährlich seinen Beitrag zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages richtet sich nach den Verhältnissen des Vereins. Die Festlegung erfolgt durch Mitgliederbeschluss.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
5. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an den Vorstand der Beitrag für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Über die Stundung entscheidet der Vorstand.

§11: Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art und direkt durch die Mitglieder. Auf Antrag werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, genügt einfache Wahl durch Handaufheben.
2. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
3. Beschlüsse, die einen Vorstandsbeschluss aufheben sollen, müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden; andernfalls behält der Vorstandsbeschluss Gültigkeit.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang einmal wiederholt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) Losentscheid erfolgen
 - b) die Wahl ausgesetzt werden
 - c) die Stimme des Vorsitzenden entscheiden.In dem Fall b) muss eine Neuwahl innerhalb von dreißig Tagen erfolgen.
5. Über Angelegenheiten, die bei der Einberufung einer Versammlung in der Tagesordnung nicht genannt worden sind, kann gültig beschlossen werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit der Behandlung für erforderlich hält.
6. Briefwahl ist nicht zulässig.

§12: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die nach dem geltenden Gesetz wahlberechtigt sind.

2. Wählbar für Ämter innerhalb des Vorstandes sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sind. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder, die an den Wahlen teilnehmen oder für ein Amt kandidieren, dürfen mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sein. Beitragsrückstände können unmittelbar vor stattfindenden Wahlen beglichen werden, um die Wählbarkeit oder das Wahlrecht zu erlangen.

4. Mitglieder, die für ein Amt kandidieren wollen, aber am Tag der Wahl verhindert sind, können schriftlich ihre Kandidatur bekannt geben.

5. Wiederwahl ist zulässig.

§13: Der Vorstand

1. Der Vorstand wird anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, um eine kontinuierliche Entwicklung zu gewährleisten.

2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Vertreter
- b) dem Schriftführer und seinem Vertreter
- c) dem Kassierer und seinem Vertreter
- d) dem Inventarwart und seinem Vertreter
- e) dem Organisationsleiter und seinem Vertreter
- f) dem Stabführer des Musikzuges und seinem Vertreter
- g) dem Musikalischen Leiter der Musikgruppe und seinem Vertreter
- h) dem Sitzungspräsidenten und seinem Vertreter
- i) dem Jugendleiter und seinem Vertreter

4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus drei Personen; und zwar dem Vorsitzenden, dem Kassierer und einer vom Vorstand zu bestimmenden Person.

5. Die Mitglieder können jede einzelne Person des Vorstandes wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten im Sinne der Satzung vor dem Ehrenrat anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss schriftlich fixiert und von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterschrieben sein. Die Anklage wird von einem Wortführer der anklageführenden Mitglieder vertreten.

Das beklagte Vorstandsmitglied hat das Recht, unverzüglich und zunächst mündlich vor dem Vorsitzenden des Ehrenrates Stellung zu der Anklage zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme muss jedoch innerhalb von drei Kalendertagen nachgereicht werden.

Stellt der Ehrenrat fest, dass der Beschuldigte einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflichten im Sinne der Anklage schuldig ist, so kann er ihn mit sofortiger Wirkung seines Amtes entheben. Durch eine einstweilige Anordnung kann er außerdem bereits nach Erhalt der Anklage bestimmen, dass der Beschuldigte sein Amt bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit nicht mehr ausüben darf. Falls erforderlich wird der vakante Posten auf Weisung des Ehrenrates durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch übernommen.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht bei Bekannt werden von Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes innerhalb des Vorstandes einen Misstrauensantrag einzubringen. Der Ehrenrat ist vom Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.

§14: Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und verpflichtet sie auszuführen, sofern sie nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstoßen.

2. Der Vorstand, insbesondere der geschäftsführende Vorstand, ist berechtigt und verpflichtet die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Für die Geschäftsführung findet §27 Abs. 3 BGB Anwendung.

3. In Ausübung seiner Tätigkeit nach Absatz 1. und Absatz 2. ist der Vorstand berechtigt, Anschaffungen zu tätigen. Es ist darauf zu achten, dass eine finanzielle Absicherung vorhanden ist.

4. Anschaffungen, für die keine Deckung vorhanden ist, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

6. Der Vorstand und alle Mitglieder sind innerhalb des Vereins ehrenamtlich tätig.

§14a: Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen

1. Tätigkeit der Musikgruppe

Die Musikgruppe bildet eine Bühnenformation, die populäre Unterhaltungsmusik darbietet. Ihr steht ein Musikalischer Leiter vor, der die Proben und Auftritte leitet. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung bestätigt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch, solange kein anderer mit Mehrheit gewählt wird.

2. Tätigkeit des Musikzuges

Der Musikzug bilde eine Marschformation, die bei volkstümlichen Umzügen und Großveranstaltungen auftritt. Dem Musikzug steht ein Stabführer vor, der die Auftritte vorbereitet und leitet. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung bestätigt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch, solange kein anderer mit Mehrheit gewählt wird.

3. Tätigkeiten der Karnevalsgruppe

- a) Die Karnevalsgruppe bildet ein Komitee, das karnevalistische Veranstaltungen durchführt oder unterstützt. Diesem Komitee steht weisungsberechtigt ein Sitzungspräsident vor, der auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung bestätigt wird. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch, solange kein anderer mit Mehrheit gewählt wird. Die Komiteemitglieder werden auf Vorschlag des Sitzungspräsidenten durch den Vorstand ernannt.
- b) Für alle karnevalistischen Veranstaltungen ist eine getrennte Kassenführung vorzunehmen.
- c) Jedes Komiteemitglied muss einen vorher vom Vorstand errechneten Unkostenbeitrag zur Verfügung stellen, der die Durchführung karnevalistischer Vorhaben bestimmt ist. Das Komitee - federführend vertreten durch den Sitzungspräsidenten - ist für die programmtechnische Ausführung aller vom Vorstand genehmigten karnevalistischen Veranstaltungen verantwortlich.

§14b: Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Der Abschluss von Verträgen, aus denen Verpflichtungen erwachsen, die aus dem Vereinsvermögen zu bestreiten sind, bleibt dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten. Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmte Geschäfte nach eigenem Ermessen delegieren. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Diese Bestimmungen sind auch für die übrigen Mitglieder verbindlich, die mit der Durchführung anderer, nichtkarnevalistischer Tätigkeiten betraut sind.

§15: Revisoren

1. Die gewählten Revisoren haben mindestens zweimal im Jahr die Kasse zu überprüfen.
2. Der Inventarbestand wird durch den Vorstand überprüft. Den Revisoren ist der Nachweis über die erfolgte Überprüfung zu erbringen.
3. Bei dem Inventarbestand ist die Wertminderung jährlich zu berücksichtigen.
4. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

5. Der Revisionsbericht muss in der Jahreshauptversammlung erstattet werden.
6. Bei der Revision muss der Vorsitzende zugegen sein.

§16: Mitgliederversammlungen

1. Die JAHRESHAUPTVERSAMLUNG ist jährlich durchzuführen und sollte bis spätestens 15. Mai stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Post unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen.

2. Zur Jahreshauptversammlung müssen nachstehende Tagesordnungspunkte aufgeführt sein:

- a) Verlesen des letzten Protokolls
- b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- c) Ehrungen (evtl. Totengedenken)
- d) Austritte, Ausschlüsse und Neuaufnahmen
- e) Jahreskassenbericht
- f) Bericht des Komitees mit Kassenbericht
- g) Revisionsbericht (alle zwei Jahre mit Antrag auf Entlastung)
- h) Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
- i) Abstimmung über den Antrag auf Entlastung
- k) Neuwahl des Vorsitzenden
- l) Einführung des Vorsitzenden
- m) Wahl des Vorstandes
- n) Wahl der Revisoren
- o) Wahl des Ehrenrates
- p) Anträge
- q) Verschiedenes

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Post unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen.

4. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von 20% der Mitglieder unterzeichnet sein muss, einberufen.

5. Über alle Mitgliederversammlungen müssen Protokolle geführt werden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben sein müssen.

§17: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§18: Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern in keiner Weise. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Ersatz zu leisten. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§19: Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Personen,

a) dem Vorsitzenden und

b) den vier Beisitzern,

zusammen, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen und mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Außer einem guten Leumund müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sein. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei der nächsten der Jahreshauptversammlung folgenden Mitgliederversammlung.

Der Ehrenrat bleibt unabhängig von der Jahreshauptversammlung bis zur Neuwahl im Amt. Für die Durchführung der Wahl sind die §§ 11-12, ausgenommen §12 Abs. 2. (Wahlalter) bindend.

Der Ehrenrat regelt schwerwiegende Vereinsdifferenzen, die sich nach den §§ 6-9 und den §§ 13-14 ergeben. Der Ehrenrat gilt als letzte Instanz. Sein Beschluss ist unabänderlich für Vorstand und Mitglieder.

Tritt der Ehrenrat zur Durchführung von Amtshandlungen zusammen, so ist sinngemäß nach §7 Abs. 4. zu verfahren.

§19a: Ehrungen

1. Die Ehrenmitgliedschaft und alle weiteren Ehrentitel werden vom Vorstand verliehen an

a) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben

b) Mitglieder, die 25 Jahre Vereinsmitglied sind.

2. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Im Übrigen richten sich Ehrungen nach dem Ehrenstatut.

§20: Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen, die zu diesem Zwecke einberufen wurden, die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.

2. Die zweite Versammlung kann nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate nach der ersten einberufen werden.

3. In diesen Versammlungen werden die Bestimmungen über die zulässige Verwendung des Vereinsvermögens nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten getroffen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Wiesbaden e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21: Gültigkeit der Satzung

Die bisherigen Satzungen werden durch die heute vorliegende Fassung ersetzt.